VERORDNUNG (EWG) Nr. 332/80 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1980

zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2285/79 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2329/79 (4), hat die Regeln für die Zahlung der Beihilfen für Trockenfutter festgelegt.

Um die Anwendung dieser Beihilferegelungen zu erleichtern, ist vorzusehen, daß die betreffenden Beihilfen, vorbehaltlich der Stellung einer bei Anerkennung des Beihilfeanspruchs freizugebenden Kaution, vorab ausgezahlt werden. Um jedoch die Bewährung dieser Maßnahme überprüfen zu können, ist es zweckmäßig, die Dauer ihrer Anwendbarkeit zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 erhält folgende Fassung :

„Artikel 13

(1) Der Mitgliedstaat zahlt den Beihilfebetrag innerhalb von 150 Tagen seit dem Tag der Einreichung des diesbezüglichen Antrags aus.

(2) Die Beihilfe wird jedoch als Vorschuß vorab ausgezahlt, wenn der Antragsteller zusammen mit dem Beihilfeantrag eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, daß eine Kaution in gleicher Höhe gestellt worden ist.

(3) Die Kaution wird in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Beihilfe beantragt wird.

(4) Die Kaution wird freigegeben, sobald die zuständige Behörde des Mitgliedstaats den Beihilfeanspruch für die im Antrag ausgewiesenen Mengen anerkannt hat. Wird der Beihilfeanspruch für die im Antrag ausgewiesenen Mengen oder einen Teil davon nicht anerkannt, so verfällt die Kaution für die Mengen, bei denen die Bedingungen, die den Beihilfeanspruch begründen, nicht erfüllt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikels 1 zu Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung 1528/78 finden nur auf Anträge Anwendung, die bis zum 28. Februar 1981 (einschließlich) vorgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 10. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 265 vom 23. 10. 1979, S. 5.